

**Allgemeine stiftungsaufsichtliche Genehmigung für die Delegation von  
Entscheidungsbefugnissen innerhalb einer Kirchenverwaltung im Bistum Augsburg  
gem. Art. 48 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 6,7 KiStiftO**

Die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg erteilt als zuständige kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde auf Grundlage von Art. 48 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 6, 7 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO), unbeschadet ihrer Befugnisse aus Art. 42 bis Art. 44 KiStiftO, den Kirchenstiftungen nachstehende

**allgemeine Genehmigung.**

Die Kirchenverwaltung als oberstes Willensbildungsorgan der Kirchenstiftung hat grundsätzlich über alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen zu beschließen. Entscheidungen der Kirchenverwaltung erfolgen durch Beschluss nach Art. 19 KiStiftO. Vor Ort kann das Bedürfnis bestehen, zur Entlastung der ehrenamtlichen Kirchenverwaltungsmitglieder einzelne Entscheidungen auf den Kirchenverwaltungsvorstand (Pfarrer) oder die ständige Vertretung (Verwaltungsleitung) jeweils mit der Person, die das Kirchenpflegeramt innehat (Kirchenpfleger), zu übertragen (sog. Delegation von Entscheidungsbefugnissen). Um sicherzustellen, dass ein Beschluss zur Delegation von Entscheidungsbefugnissen nicht die Rechte der übrigen Mitglieder der Kirchenverwaltung aushöhlt, bedürfen derartige Beschlüsse über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung. Hieraus entsteht ein nicht zu unterschätzender Verwaltungsaufwand. Die nachfolgende allgemeine Genehmigung soll dazu dienen, den Verwaltungsaufwand im Sinne einer zeit- und sachgerechten Handhabung zu reduzieren und Beschlüsse über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen vor Ort zu ermöglichen und damit das eigenverantwortliche Handeln der Kirchenstiftung zu fördern.

A)

Die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde erteilt hiermit die stiftungsaufsichtliche Genehmigung für den Beschluss über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen unter der Bedingung, dass

1. die seitens der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg im Intranet unter *Verzeichnisse – Dokumente – Rechtswesen – Delegationsbeschluss* zur Verfügung gestellte Musterbeschlussvorlage verwendet wird,
2. ein Delegationsbeschluss nur über den Abschluss von Wartungs-, Service-, Reparatur- und/oder Anschaffungsverträgen und/oder Verträgen, die der Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Verkehrssicherung dienen, gefasst wird,
3. durch die Delegation ausschließlich der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung jeweils gemeinsam mit dem/der Kirchenpfleger/in zur Ausübung der Entscheidungsbefugnisse berechtigt sind,
4. die Delegation von Entscheidungsbefugnissen bis zu einer maximalen Wertgrenze von 2.000,00 € brutto pro Vertrag erfolgt,
5. der Delegationsbeschluss im Wege der Präsenzsitzung von der Kirchenverwaltung behandelt und gefasst wird.

Die Verpflichtung, in den Fällen des Art. 44 KiStiftO die kirchen- und stiftungsaufsichtliche Genehmigung für die jeweiligen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bei der Bischöflichen

Finanzkammer als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen, besteht unverändert fort.

B)

Der Delegationsbeschluss ist an die Bischöfliche Finanzkammer unter *bfk.rechtswesen@bistum-augsburg.de* nachrichtlich zu übersenden.

C)

Die vorstehende allgemeine Genehmigung wird mit Wirkung zum 28. Februar 2025 erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Die allgemeine Genehmigung ist befristet bis zum 31. Dezember 2030.

Augsburg, den 6. Februar 2025

**Dr. Wolfgang Hacker**  
Generalvikar

**Kathrin Rommel**  
Notarin

**Msgr. Walter Merkt**  
Bischofsvikar